

Leistungserweiterungen "Hausverwalter Optimal Plus 2019" VGB 2008

Stand: 31.01.2019 – Anlage 3439, SAP-Nr. 328161

Leistungseinschränkung

Falls in diesem Vertrag nicht alle Grundgefahren, wie Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, versichert gelten, entfallen von den folgenden aufgezählten Leistungspaketen diejenigen Leistungen, die sich speziell auf die nicht versicherten Grundgefahren beziehen. Bitte beachten Sie im Einzelfall die jeweiligen Klauseltexte des Bedingungswerkes. Diesem Umstand wird durch die individuelle Beitragsgestaltung Rechnung getragen.

Die Entschädigung aus allen Posten dieser Leistungserweiterungen ist insgesamt begrenzt auf 100 % der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Einzelobjekts, jedoch maximal 10,0 Mio. Euro je Versicherungsfall (Gesamtentschädigungsgrenze - **GEG**). Sind mehrere Gebäude in einer Position zusammengefasst, gilt jedes Gebäude mit eigenständiger Hausnummer als Einzelobjekt. Diese Summe steht abweichend zu § 14 Nr. 8 der VGB 2008 zusätzlich zur Gebäudesumme zur Verfügung.

Grundstück-Optimal Plus

Einfriedungen (einschließlich Hecken, soweit diese alleinige Einfriedungen sind), Mülltonnenhäuschen, Hundehütten, Carports, Schwimmbecken (ohne Abdeckungen), Zisternenanlagen, Masten, Wäschespinnen, Gemeinschaftswaschmaschinen und -trockner, Grundstücksbeleuchtung, Hof- und Gehwegbefestigungen, freistehende Antennen aller Art - am Gebäude angebrachte Antennen sind in der Versicherungssumme enthalten - (Klausel 7264)

Max. bis zur GEG

Gartenhäuser, Geräteschuppen (Klausel 0011) und Gewächshäuser (Klausel 0012), ohne die dortigen Wertbeschränkungen je Einzelobjekt

bis 25.000 Euro

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die **auf** dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (Klausel 0013)

Max. bis zur GEG

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die **außerhalb** des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (Klausel 0014)

Max. bis zur GEG

Ableitungsrohre der Wasserversorgung **auf** und **außerhalb** des Versicherungsgrundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (Klausel 0021)

bis 25 000 Euro

Bruch- und Frostschäden an Zisternenanlagen (Klausel 0015)

Max. bis zur GEG

Dekontamination von Erdreich (Grundstück) (Klausel 0016)

Max. bis zur GEG

Service-Optimal Plus

Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten (Klausel 0028)

Max. bis zur GEG

Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (Klausel 7360)

Max. bis zur GEG

Preissteigerungen (Teil A § 9 VGB 2008)

Max. bis zur GEG

Mehrkosten durch umweltfreundliche Baustoffe (bei Schäden größer 20 000 Euro)

bis 20 000 Euro

Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (bei Schäden größer 20 000 Euro)

bis 20 000 Euro

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen und externe Lagerkosten für versicherte Sachen bis zur Wiederherstellung des Gebäudes für die Dauer von max. 24 Monaten

Max. bis zur GEG

Kosten für die Unterbringung in einem Hotel (max. 100 Tage) für max. 3 Wohneinheiten (Klausel 0019)

bis 100 Euro je Tag

Reiserückholkosten (bei Schäden ab 5 000 Euro) (Klausel 0018)

bis 5 000 Euro

Mietverlustversicherung (Mietausfall) für Wohnräume (Klausel 0020) und Gewerberäume (Klausel 0025)

24 Monate

Vermögensschäden bei Wasserverlust durch Leitungswasser-Austritt durch Rohrbruch (Klausel 0017)

Max. bis zur GEG

Sachverständigenkosten (Teil A § 16 VGB 2008)

Max. bis zur GEG

Datenrettungskosten (Klausel 7168)

bis 500 Euro

Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (Klausel 0035)

Max. bis zur GEG

Feuerlöschkosten (Klausel)

bis 250 Euro

Erweiterter Versicherungsschutz für Haustechnik (HT 2015)

bis 10 000 Euro, dreifach maximiert, 10% Selbstbeteiligung, mind. 250 Euro

Gebäude-Optimal Plus

Solarheizungs- und Photovoltaikanlagen (bis 10 kW-peak) sowie Wärmepumpen (auch Wärmetauscher) am Gebäude (Klausel 0031)

Max. bis zur GEG

Fußbodenheizung und Schwimmbecken innerhalb von Gebäuden (Klausel 0029)

Max. bis zur GEG

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte bei Einbruchdiebstahl (Klausel 7361)

Max. bis zur GEG

Mutwillige Beschädigung/Graffiti

Als mutwillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen – auch Graffiti (Klausel 7366)

bis 15 000 Euro, 10 % Selbstbeteiligung, mind. 500 Euro

Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen (Klausel 0006)

bis 5 000 Euro

Gasleitungen (Klausel 0030)

Max. bis zur GEG

Bruch- und Frostschäden an Armaturen innerhalb des Gebäudes (Klausel 0007)

bis 20 000 Euro

Armaturaustausch infolge Rohrbruch

bis 2 500 Euro

Reine Bruchschäden an Heizkörpern, Kesseln, Boilern

bis 2 500 Euro

Beseitigung von Rohrverstopfungen wegen Leitungswasser-, Rohrbruch- oder Frostschäden (Klausel 0008)	bis 2 500 Euro
Leckortungskosten (Klausel)	bis 2 000 Euro
Gebäudebeschädigungen durch Anprall von Kraftfahrzeugen (Klausel 0009)	Max. bis zur GEG
Innenliegende Regenfallrohre sind den Leitungswasserrohren gleichgestellt (Klausel 7166)	Max. bis zur GEG
Laden- und Schaufensterscheiben (Klausel 0010)	bis 2 500 Euro
Verpuffungsschäden (Klausel 0026)	Max. bis zur GEG
Nutzwärmeschäden (Klausel 7161)	Max. bis zur GEG
Absturz unbemannter Flugkörper (Klausel 7162)	Max. bis zur GEG

Gemeinschaftswaschküchen (Klausel) Mitversichert gilt der Schaden nach einem Einbruchdiebstahl in Gemeinschaftswaschküchen an Trocknern und Waschmaschinen am Inhalt der Münzzähler	bis 500 Euro bis 100 Euro Selbstbeteiligung 25 Euro
--	--

Beitragsfreie Vorsorge für An-, Aus- und Umbauten bis zu einem Jahr ab Baubeginn mit anschließender Wertüberprüfung	bis 15 Mio. Euro neue Gebäudeversicherungssumme
---	---

Feuer-Rohbau-Versicherung	24 Monate beitragsfrei bei 3-Jahresverträgen
---------------------------	--

Feuer-Rohbau-Versicherung für Baustoffe	Max. bis zur GEG
---	------------------

Umwelt-Optimal Plus

Unwetterwarnservice "Wind und Wetter"	falls gewünscht
---------------------------------------	-----------------

Trocknungskosten nach Starkregen (Klausel 0001)	bis 1 200 Euro
---	----------------

Überspannungsschäden durch Blitz (Klausel 0002)	Max. bis zur GEG
---	------------------

Aufräumungskosten für Bäume (Klausel 0003 - auch für abgeknickte Bäume))	Max. bis zur GEG
--	------------------

Wiederaufforstung der Bäume (Klausel 0004)	bis 20 000 Euro
--	-----------------

Wiederherstellung der Gartenbepflanzung (Klausel 0005)	bis 20 000 Euro
--	-----------------

Leistungserweiterungen

Schläuche von Gemeinschaftswaschmaschinen und -Spülmaschinen

Klimaanlage

Außenverkleidung

Implosion

Gewerbliche Nutzung gilt bis 15 % Nutzfläche mitversichert (darüber hinaus zuschlagsfrei bis 49 % Nutzfläche bei Risikoarten der Freien Berufe wie Büro, Verwaltung, Kanzleien, Ärzte, Dienstleister wie Banken und dergleichen).

Mehrkosten des Verwalters (Regiekosten) für die Abwicklung von Schäden bei mindestens drei Gewerken; bei Schäden ab 5 000 Euro	5 % der Schadenbeseitigungskosten, max. 7 500 Euro
---	--

Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Dies sind notwendige Mehraufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in der selben Art und Güte nicht möglich ist.

1. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

2. Hierunter fallen nicht Mehraufwendungen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

Max. bis zur GEG

Überschallknall

Überschallknall ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, ausgelöst durch die Überschalldruckwelle eines Luftfahrzeuges.

Max. bis zur GEG

Vom Gebäude-/Wohnungseigentümer eingebrachte Einbaumöbel/Einbauküchen

Vom Gebäudeeigentümer in den Wohnungen bereitgestellte Einbauküchen, Einbaumöbel, Türflügel, Badewannen, Handwaschbecken und sonstiges Zubehör der Wohnung bzw. sonstige wesentliche Bestandteile der Wohnung sind auch dann versichert, wenn sie von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle in Gebäuden auf dem jeweiligen Grundstück eingelagert werden.

Diese Vereinbarung gilt subsidiär.

bis 5 000 Euro

Weitere Wasserschäden in der Wohngebäudeversicherung

In Ergänzung zu Teil A § 3 VGB 2008 gelten Schäden mitversichert, die an Fußbodenbelägen aller Art, Wand- und Deckenverkleidungen, soweit nicht vom Mieter eingebracht, sowie an Tapeten und Farbbinnenanstrichen des versicherten Gebäudes durch die unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser, von Schnee und Eis oder deren Folgen verursacht worden sind. Schäden durch witterungsbedingten Rückstau sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

bis 2 500 Euro pro Jahr

Sengschäden

Abweichend von Teil A § 2 Nr. 6 b) VGB 2008 sind auch Sengschäden mitversichert einschließlich der daraus entstehenden Folgekosten an versicherten Sachen.

bis 25 000 Euro

Schadenminderungskosten/Notreparaturen

Versichert sind Aufwendungen - auch erfolglose - die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung eines Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwehr- und Schadenminderungskosten). Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Versichert sind Aufwendungen - auch erfolglose - für das vorläufige Sichern des Versicherungsortes, die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, sofern die vorhandenen Sicherungen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens nicht mehr betätigt werden können.

Max. bis zur GEG

Weitere Vereinbarungen

Abweichend von den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2008 gilt Teil A § 20 Ziffer 3 nicht vereinbart.

Abweichend von den vereinbarten Klauseln zu den VGB 2008 gilt die Klausel 0024 Schadenfreiheitsbonus nicht vereinbart.

Ausschluss von Terrorismusschäden für Gebäude über 10 000 000 Euro Wiederaufbauwert

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Klauseln

Feuerlöschkosten

1. Die Löschfähigkeit der Feuerwehren erfolgt gebührenfrei, die damit zusammenhängenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Gehen die Hilfeleistungen der Feuerwehr über die gesetzlichen Aufgabenbereiche hinaus – z. B. Einsatz von Sonderlöschmitteln, Kosten für Stellung einer Brandwache, Einsatz weit über die Gemeindegrenzen hinaus – und muss der Geschädigte diese Aufwendungen ersetzen, sind sie mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

Leckortungskosten

Leckortungskosten sind auch dann versichert, wenn kein bestimmungsgemäßer Rohrbruch eingetreten ist, jedoch ein Folgeschaden aufgrund bestimmungswidrigen Wasseraustritt vorliegt.

Bedingungsänderung zum Vorteil des Versicherungsnehmers

Werden diese dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen bzw. Leistungserweiterungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Erweiterter Versicherungsschutz für Haustechnik (HT 2015)

§ 1 Vertragsgrundlagen

§ 2 Versicherte Sachen

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

§ 4 Umfang der Entschädigung

§ 5 Besondere Obliegenheiten

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die unten abschließend aufgezählten haustechnischen Anlagen, die fest mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

Haustechnische Anlagen im Sinne dieser Klausel sind:

- Heizungsanlagen, inkl. Heizkessel, Radiatoren, dazugehörige Armaturen, Regelgeräte, Wärmepumpen
- elektrische Aufzugsanlagen, Treppenlifte
- Klimaanlage, festmontierte Luftbe- und Entfeuchter
- Alarmanlagen samt Überwachungseinheit
- festmontierte Schwimmbadtechnik (z. B. Umwälzpumpen), nicht jedoch das Becken, Abdeckungen, Armaturen oder Rohrleitungen
- Klingel- und Wechselsprechanlagen
- Brandmeldeanlagen
- elektrische Rollläden, Markisen
- elektrische Tore

sobald sie betriebsfertig sind. Mitversichert sind alle zum Betrieb der Anlagen notwendigen Komponenten, soweit sich diese am Versicherungsort befinden und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und Abnahme und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- elektrische Leitungen unter Putz
- Rohre
- Wechseldatenträger
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- Werkzeuge aller Art

sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung durch Blitz;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Implosion, soweit nicht nach § 2 VGB 2008 bereits versichert;
- e) Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach § 3 VGB 2008 bereits versichert;
- f) Sturm, Hagel, soweit nicht nach § 4 VGB 2008 bereits versichert.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und

bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- e) durch Überschwemmungen des Versicherungsgrundstückes, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, soweit nicht nach Teil A § 5 VGB 2008 mitversichert.
- f) durch Krieg, innere Unruhen, Kernenergie gemäß Teil A § 1.2 VGB 2008.
- g) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten.

§ 4 Umfang der Entschädigung

1. Geltungsbereich

Bei Gefahren nach § 3 Nr. 1 regelt sich die Entschädigung nach Abschnitt A § 14 VGB 2008; bei Gefahren nach § 3 Nr. 2 regelt sich die Entschädigung nach Abschnitt A § 14 Nr. 2 bis Nr. 7 VGB 2008.

2. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - ab) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - ac) De- und Remontagekosten;
 - ad) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ae) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - af) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - ca) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - cb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - cd) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

- ce) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- cf) Vermögensschäden.

4. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 3 und Nr. 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten abhandlungsgemakommenen Sachen verwenden wird.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung – bei Wertermittlung nach Wert 1914
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- b) Entschädigungsberechnung bei abweichende Bauausgestaltung des Gebäudes - bei Berechnung nach Wohneinheiten
Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung des Gebäudes höherwertiger als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten der Anlage nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt.
- c) Höchstentschädigungsleistung
Die Höchstentschädigungsleistung, einschließlich der mitversicherten Kosten, ist je Schadenereignis auf **10 000 Euro** begrenzt.

Dieser Betrag steht für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres dreimal zur Verfügung.

7. Selbstbehalt

Der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 10%, mind. 250 Euro gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

§ 5 Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Anlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen aufzubewahren;

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Teil B § 8 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

VGB-Deckungserweiterungen (soweit vereinbart)

Vermögensschäden durch Medienverlust (Wasser, Gas) infolge Austritt durch Rohrbruch (ersetzt Klausel 0017)

In Erweiterung von Teil A § 8 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch der Medien Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht, und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Der Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Versorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Rauch

1. Als Rauchschaaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
3. Die Versicherungsleistung ist auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt.

Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder Abhandenkommen durch

- innere Unruhen,
- Streik oder Aussperrung,
- Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse.

1. Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben. Die Versicherungsleistung ist auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt.

2. Streik und Aussperrung

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Die Versicherungsleistung ist auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt.

Leistungen von Bund, Ländern und Gemeinden

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

Nicht versicherte Gefahren:

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Brand, Explosion oder Leitungswasser, es sei denn, diese Schäden sind infolge innerer Unruhen, Streik oder Aussperrung entstanden.
- b) Krieg.
- c) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.

Nicht bezugsfertige Gebäude

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist.